

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Druckpreis vierteljährlich RM. 2.70 einschließlich des Postzuschlags. — Einmalige Anzeigen für den folgenden Tag.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchgrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchgrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Wg. Im Restamtteil die Zeile 20 Wg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Wg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormitztag 10 Uhr für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböh in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Verlagsnummer Nr. 110.

Nr. 295.

Donnerstag, den 19. Dezember

1918.

Auf dem die Firma **Bodengesellschaft mit beschränkter Haftung in Wolfsgrün** betreffenden Blatt 237 des Handelsregisters für den Landbesitz ist heute eingetragen worden, daß der Geschäftsführer **Ernst Eugen Dörffel in Eibenstock** ausgeschieden ist.

Eibenstock, den 16. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

## 8. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Donnerstag, den 19. Dezember 1918, abends 7 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.

Eibenstock, den 17. Dezember 1918.

Der Stadtverordnetenvorsteher.  
Sassurthor.

Tagesordnung.

- 1) Ortsgesetz über die Wahlen von Stadtverordneten.
- 2) Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenkörperschaft.

- 3) Sitzung für Erwerbslosenfürsorge.
- 4) Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung.
- 5) Auswechslung des Heizessels im 1894/1904er Schulgebäude.
- 6) Einmalige außerordentliche Kriegsteuerzuschläge für die Gemeindebeamten.
- 7) Anderweitige einmalige Kriegsteuerzuschläge für die Lehrer der Volksschulen.
- 8) Bereitstellung von Mitteln für den Arbeiterrat.
- 9) Erhöhung des Vermögensstockes der Samuel Wilhelm Dörffel-Stiftung.
- 10) Rechnungssachen.
- 11) Kenntlichmachungen.

Darauf nichtöffentliche Sitzung.

## Zuschußunterstützung

zur Reichsfamilienunterstützung kommt

Donnerstag, den 19. Dezember 1918, vorm. von 8—12 Uhr und nachm. von 2—4 Uhr, und

Freitag, den 20. Dezember 1918, nur vorm. von 8—12 Uhr in der Stadtkasse zur Auszahlung.

Die Unterstützung wird nur an Erwachsene gegen Vorlage der Ausweisarte gezahlt.

Eibenstock, den 17. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

## Zum Verständnis des Wahlgesetzes für die Nationalversammlung.

Von Justizrat Richard Otto Wolf in Stuttgart.

D. P. K. Die in Nr. 167 des Reichsgesetzblatts veröffentlichte Verordnung vom 30. November 1918 über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung nebst der dazu gehörigen Wahlordnung für diese Wahlen sind sicherlich für viele Wähler und Wählerinnen nicht auf den ersten Blick vollständig verständlich. Wohin man kommt, überall wird eifrig darüber gestritten, wie diese und jene Vorschrift zu verstehen ist. Das ist ohne weiteres begreiflich, denn mit der Technik der Verhältniswahl hat die überaus große Mehrheit der Wählerschaft praktisch noch nichts zu tun gehabt.

Nachstehend sollen einige der Zweifelsfragen erörtert werden, die vielfach gestellt werden.

Unverständlich ist den Meisten zunächst die grundsätzliche Bestimmung des § 51 der Wahlordnung über die Verteilung der Abgeordneten auf die Gesamtheit der in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Danach sollen die sämtlichen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, nach ihrer durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgezählt werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält dabei so viele Abgeordnetenstimmen, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los.

Was soll das heißen? Ich habe es wiederholt erlebt, daß in einem Kreise von fünf bis sechs akademisch gebildeten Herren nicht ein einziger aus diesen geheimnisvollen Worten klug werden konnte. Ein Beispiel soll zeigen, was gemeint ist.

Angenommen, in einem Wahlkreise sind 5 Abgeordnete zu wählen und 3 Parteien haben Kandidatenlisten — die das Gesetz „Vorschlagslisten“ nennt — aufgestellt. Für die erste Liste sind 100 000 Stimmzettel abgegeben, für die zweite 60 000, für die dritte 48 000. Dann ergibt das Rechenexempel, das § 51 des Wahlgesetzes vorschreibt, folgende Zahlenreihen:

	Liste I	Liste II	Liste III
geteilt durch 2:	50 000	30 000	24 000
geteilt durch 3:	33 333	20 000	16 000
geteilt durch 4:	25 000	15 000	12 000

In der vorstehenden Tabelle sind die 5 „Höchstzahlen“, die bei diesem Divisionsexempel „ausgezählt“ werden müssen, fettgedruckt. Danach erhält die erste Liste drei Abgeordnete und die beiden anderen Listen erhalten nur je einen Abgeordneten. Es sind daher gewählt von der ersten Liste diejenigen 3 Kandidaten, deren Namen dort an erster bis dritter Stelle stehen, dagegen von den beiden anderen Listen nur der erste Mann resp. die erste Frau.

Nun können aber nach § 12 des Wahlgesetzes mehrere Vorschläge (Kandidatenlisten) „mit einander verbunden“ werden. Dazu ist es notwendig, daß die Parteien, die dies tun wollen, spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag dem Wahlkommissar diese Verbindung schriftlich anzeigen. Wenn dies geschieht, so gelten die verbundenen Wahlvorschläge den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Was diese Verbindung bedeutet und wie sehr sie das Ergebnis der Wahl ändern kann, veranschaulicht die nächste Tabelle, die zeigt, was bei derselben Wahl, die in der obigen Tabelle behandelt ist, herausgekommen wäre, wenn die Liste II mit der Liste III verbunden gewesen wäre. In diesem Falle muß nach § 52 der Wahlordnung zunächst eine Oberverteilung stattfinden, um festzustellen, wieviel Abgeordnete die verbundenen Listen zusammen den Gegenparteien entziehen, und dann eine Unterverteilung, um festzustellen, wie die verbundenen oder verbundenen Parteien die Werte unter sich zu verteilen haben.

Bei der Oberverteilung ergibt sich folgende Zahlenreihe:

	Gesamtstimmenzahl der Listen 2 und 3	Stimmenzahl der Liste 1
	108 000	100 000
geteilt durch 2:	54 000	50 000
geteilt durch 3:	36 000	33 333
geteilt durch 4:	27 000	25 000

Danach haben die beiden „Verbündeten“ drei Höchstziffern, also drei Abgeordnetenstimmen erhalten und die dritte Partei erhält nur zwei Sitze. Die Partei der Liste I hat also einen Abgeordnetenstimme weniger erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die beiden Gegenparteien ohne die Verbindung der Listen in die Wahlschlacht marschiert wären.

Die „Unterverteilung“, von der § 52, Absatz 2, der Wahlordnung spricht, ist dann sehr einfach:

	Stimmenzahl der Liste 2	Stimmenzahl der Liste 3
	60 000	48 000
geteilt durch 2:	30 000	24 000
geteilt durch 3:	20 000	16 000

Die Liste II erhält also zwei Sitze, die Liste III einen Sitz.

Dann eine andere Frage. § 14 des Wahlgesetzes schreibt in Absatz 2 vor, daß die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln, die der Wähler am Wahltag abgibt, nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein dürfen. Und § 42 der Wahlordnung bestimmt in Ziffer 7: Ungültig sind alle Stimmzettel, die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten. Damit scheint auf den ersten Blick die Möglichkeit gegeben zu sein, aus dem Parlament jeden Politiker fernzuhalten, der entweder bei den Gegenparteien besonders verhaßt oder gefürchtet ist, oder der persönliche Feinde im eigenen Lager hat. Es brauchen sich nämlich nur hundert Wähler zusammenzutun und einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen, auf dem unter anderen auch der Name jenes Kandidaten steht, dessen Wahl sie verhindern wollen. Das ist natürlich nicht die Absicht des Gesetzes, und es ist

dadür gesorgt, daß das nicht möglich ist. Denn nach § 11, Absatz 3 des Wahlgesetzes muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschläge eine Erklärung jedes darin vorgeschlagenen „Bewerbers“ über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beigefügt werden. Nun könnte es ja allerdings vorkommen, daß einem der „Bewerber“ seine Zustimmung nachträglich wieder leid wird, sei es, weil in den Wochen zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltag erhebliche politische Meinungsveränderungen in der Partei zutage treten sind, sei es, daß gegen seinen Wunsch und Willen seine Partei nachträglich die Verbindung ihrer Vorschlagsliste mit der Liste einer anderen Partei beschloß und dem Wahlkommissar angezeigt hat, was erst innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Wahltag zu geschehen braucht (§ 12, Absatz 2 des Wahlgesetzes), während die Wahlvorschläge schon eingereicht werden können, sobald der Wahlkommissar ernannt ist (§ 13 der Wahlordnung), der dann seinerseits spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern hat (§ 12 der Wahlordnung). Wenn in einem solchen Falle ein Kandidat sich noch schleunigst auf eine zweite Vorschlagsliste setzen läßt, wozu er ja nur 100 Unterschriften aus dem ganzen Wahlkreise braucht (§ 11, Absatz 2 des Wahlgesetzes), und wenn dabei die Frist von 21 Tagen noch innegehalten werden kann, die nach § 11 des Wahlgesetzes zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltag liegen muß, so kann es vorkommen, daß derselbe Name auf zwei verschiedenen Listen steht, was nach § 11, Absatz 4 des Wahlgesetzes verboten ist. Ausdamm tritt aber noch keineswegs immer die Folge ein, daß bei der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Stimmzettel aller derjenigen Wahlvorschläge für ungültig erklärt werden, auf denen der Name desselben Bewerbers steht. Alsobald nach Einreichung der Wahlvorschläge hat nämlich der Wahlkommissar die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung etwaiger Mängel der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern (§ 17 der Wahlordnung). Und zwar soll in jedem Wahlvorschlage nach § 16 der Wahlordnung ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der von der Partei, die die Vorschlagsliste eingereicht hat, für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und mit dem Wahlausschusse zur Rücknahme des Wahlvorschlages und zur Abgabe und zur Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bestellt werden. Hat eine Partei keinen Vertrauensmann bezeichnet, so gilt der erste der 100 wahlberechtigten Personen, die die Vorschlagsliste unterzeichnet haben, als Vertrauensmann. Wenn der Wahlkommissar feststellt, daß die eingereichten Vorschlagslisten mangelhaft sind, so hat er die Vertrauensmänner dieser mangelhaften Vorschlagslisten unverzüglich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Die Mängel können aber nur bis zum siebenten Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Und innerhalb derselben Frist müssen diejenigen Bewerber, deren Name gleichzeitig auf